Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 7

Artikel: Der Stand der Konkordatsfrage betreffend die interkantonale Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837751

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 6.

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

13. Jahrgang. | 1. April 1916. | **Nr. 7.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Der Stand der Konkordatsfrage betreffend die interkantonale Armenpflege.

Herr Nationalrat Burren hielt im Januar in Bern einen öffentlichen Vortrag über die interkantonale Vereinbarung betreffend Kriegsnothilfe und über das interkantonale Armenpflege-Konkordat. Der Referent gab einen Ueberblick über die Entwicklung und den Stand des Armenpflegewesens in der Schweiz und speziell im Kanton Bern. Es zeigt sich, daß dem Armenwesen der Städtekantone, namentlich derjenigen an der Grenze, sowie den vorherrschend industriellen Kantonen durch Zuwanderung Lasten erwachsen, während den landwirtschaftlichen Kantonen sich solche aus der Abwanderung ergeben. Der Kanton Bern zählt volle 180,000 Bürger in andern Kantonen, deren Armenpflege für das Jahr 1916 einen Gesamtkredit von 930,000 Fr. erfordert.

Die ausgedehnte auswärtige Armenpflege des Kantons Bern hat mit verschiedenen Unzulänglichkeiten zu kämpfen: schleppender brieflicher Verkehr der Instanzen, mangelhafte Informationen, ungenügend ausgebautes Inspektorat usw. Unter ähnlichen Uebelständen leiden auch andere Kantone. Das führte dazu, daß die Regelung des interkantonalen Armenwesens seit langem das ständige Thema der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen bildete. Am 20. Mai 1912 genehmigte die Konferenz der kantonalen Armendirektoren den Entwurf eines interkantonalen Konkordates zur Regelung der dringendsten Uebelstände.

Die Grundlagen zu diesem Entwurf beruhten auf einem Vorschlag des jetzigen Chefs der innerpolitischen Abteilung in Bern, Dr. Leupold, damals Adjunkt der Abteilung für Polizeiwesen auf dem eidg. Justizdepartement. Dieser Vorschlag ist dann von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen weiter ausgearbeitet und in mehreren Konferenzen mit den kantonalen Armendirektoren bereinigt worden.

Große Verdienste um die Ausgestaltung des Entwurfs hatte Herr Regierungsrat Wullschleger in Basel, seinerzeit Präsident der schweizerischen Armendirektorenkonferenzen.

Der bereinigte Entwurf wurde dem eidg. Departement des Innern zugestellt und von diesem den Kantonsregierungen unterbreitet mit der Anfrage, ob sie bereit seien, auf Grund des Entwurfes an einer Konferenz teilzunehmen und eventuell einem Konkordat beizutreten. Nur zwölf Kantonsregierungen äußerten sich bejahend. Daraufhin wurde vom Bundesrat der Plan der Konferenz fallen gelassen; im Kreise der Armendirektoren aber beschäftigte man sich weiter mit der Angelegenheit und suchte einen Zusammenschluß der konkordatsfreundlichen Kantone zu erzielen.

Mittlerweile war das Präsidium der Armendirektorenkonferenzen an Regierungsrat Burren übergegangen, nachdem Herr Wullschleger in Basel dort das Finanzdepartement übernommen hatte. Burren erklärte sich bereit, mit Unterstützung der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen das Konkordatsprojekt trotz der zunächst ablehnenden Haltung des Bundesrates und eines Teils der Kantone weiter zu verfolgen.

Mit dem Ausbruch des Krieges mußte das Projekt vorläufig zurücktreten: Militärnotunterstützung und kantonale Notstandsaktionen standen im Vordergrund. Auch hier barg das Festhalten am starren Heimatprinzip manche Härten in sich, die namentlich bei den Heimschaffungen der Bedürftigen zutage traten.

Auf Anregung von Regierungsrat Ringier, Aarau, berief Regierungsrat Burren im November 1914 eine Konferenz der kantonalen Armendirektoren nach Olten. Diese beschloß eine interkantonale Vereinbarung betreffend die Kriegsnothilfe. Darin wurde der Grundsatz der Reziprozität aufgestellt; die Unterstützung sollte zu 50 Prozent vom Wohnort, zu 50 Prozent vom Heimatort geleistet und der Unterstützte nicht als armengenössig betrachtet werden. Diese kurzfristige Vereinbarung wurde mehrmals erneuert und läuft nun bis zum 31. Juli 1916. Siebzehn Kantone gehören ihr an. Nur Luzern, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Baselland, Thurgau, Waadt, Genf sind ihr nicht beigetreten.

Die Erfahrungen der vorübergehenden Vereinbarung betreffend Kriegsnothilfe sind so befriedigende, daß die Armendirektorenkonferenz schon im Juli 1915 beschloß, dieselbe für ein dauerndes, zur Funktion in künftigen Friedenszeiten bestimmtes interkantonales Konkordat zu verwenden. Im November 1915 genehmigte sie den in diesem Sinne revidierten Entwurf von 1912, in welchen verschiedene grundsätzliche Bestimmungen der Kriegsnotvereinbarung hinübergenommen wurden.

Der Entwurf der erwähnten ständigen Kommission vom 16. September 1915 sieht vor, daß, gleich wie im Kriegskonkordat, 50 % der Armenunterstützungen vom Wohnkanton zu tragen seien, bei weniger als zweijähriger Aufenthaltsdauer nur 10 Prozent. Schiedsinstanz ist der Bundesrat. Mindestens 6 Kantone, wovon mindestens 4 mit über 100,000 Einwohnern, sollen dem Konkordat beigetreten sein, bevor dieses in Wirksamkeit treten kann. Jedem Konkordatskanton soll es freistehen, bei Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres den Rücktritt zu erklären.

Die Konferenz der Armendirektoren der am Kriegsnotkonkordat beteiligten Kantone vom 26. November 1915 hat diesen Entwurf der ständigen Kommission der Armenpflegerkonferenzen im Prinzip angenommen. Die beschlossene Abänderung betrifft hauptsächlich die Karenzzeit, die von 2 auf 3 Jahre erhöht wurde im Sinne eines Korrelates zur vorgesehenen hälftigen Kostenteilung, also einer Konzession an den Wohnkanton, der nach dem neuen Kostenverteilungsmodus wesentlich schwerer belastet wird, als nach der Skala des Entwurfes von 1912. Der neue Entwurf ist inzwischen redaktionell bereinigt und an den Bundesrat geleitet worden.

Ueber das Schicksal des Konkordates soll eine vom Bundesrat einzuberufende schweizerische Konferenz zunächst entscheiden. Die Annahme des Konkordates auch durch die kantonalen Instanzen (Kantonsräte oder Volk) bildet das anzustrebende Ziel als Uebergang zur idealeren Lösung der bundesrechtlichen Ordnung der Armenpflege (Motion Lutz), auf die für lange Zeit vor allem aus finanziellen Gründen nicht zu rechnen ist.

Die Motion Lutz betreffend interkantonale Armenpflege vom 29. März 1911 lautet:

„Der Bundesrat wird eingeladen, für das Jahrfünft 1905—1910 in sämtlichen Kantonen Erhebungen zu veranstalten über die Fragen:

„1. Wie viele gesetzlich unterstützungsbedürftige Personen nicht in ihrem Heimatkanton, aber in der Schweiz wohnten;

„2. wie hoch sich die Unterstützungssummen aus öffentlichen Mitteln (Gemeinde-, Bezirks- und kantonalen Kassen) für die interkantonale Armenfürsorge in den betreffenden Jahren belaufen.

„Ferner:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten über die Frage, ob es nicht im Interesse humaner Armenfürsorge und im Interesse des Ansehens und der Ehre unseres Landes liege, eine bundesgesetzliche Regelung der Unterstützung verarmter Schweizerbürger, die nicht in ihrem Heimatkantone, aber in der Schweiz sich aufhalten, herbeizuführen in dem Sinne, daß durch eine Revision von Art. 48 der Bundesverfassung die Möglichkeit geschaffen werde, die interkantonale Armenfürsorge in Verbindung von Bund, Heimatkanton und Wohnortskanton durchzuführen und so für die Unterstützungsbedürftigen einen den humanitären Anforderungen entsprechenden Zustand zu schaffen."

Der praktische Erfolg der Motion Lutz wird zunächst lediglich in der eingeleiteten Armenstatistik bestehen. Im Einverständnis mit dem Motionär ist die Statistik auf die Jahre 1911 und 1912 beschränkt worden. Sie liegt jetzt vollständig bearbeitet vor, wie uns das eidg. statistische Bureau mitteilt. *St.*

Internationale Armenpflege.

Folgender Fall mag für die Schweizerischen Armenpflegen nicht ohne Interesse sein.

Im Großherzogtum Baden verstarb die Mutter eines dem Kanton Bern angehörigen Kindes. Die badischen Behörden teilten nun denjenigen des Heimatkantons mit, daß sie die Heimschaffung dieses Kindes beschlossen hätten, weil es an seinem gegenwärtigen Wohnorte der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle. Die zuständige bernische Behörde — Kantonale Armendirektion — unternahm sogleich Schritte, das Kind heimatlich zu versorgen. Unterdessen wurden die bisherigen Pflegeeltern desselben dahin vorstellig, das Kind möchte ihnen gegen Bezahlung des Kostgeldes, das auch in der Heimat für dasselbe zu zahlen wäre, belassen werden. Die kantonale Armendirektion erklärte ihr Einverständnis, zahlte regelmäßig das vereinbarte Kostgeld, und das Kind verblieb an seinem bisherigen Pflegeorte, da die badischen Behörden auf der Ausschaffung nicht beharrten.

Später wurde das Kind unter zwei Malen krank und mußte in badischen Krankenhäusern behandelt werden, aber jeweilen nur kurze Zeit. Die badischen Behörden stellten der Armendirektion des Kantons Bern für die Behandlungs-